

RS OGH 2003/6/24 11Os28/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2003

Norm

StGB §159 Abs5 Z1

Rechtssatz

Unter Verschleudern ist im allgemeinen zwar die geschäftspolitisch nicht begründbare Überlassung von (bedeutenden) Vermögenswerten an andere im Austausch gegen erheblich wertmindere Gegenleistungen zu verstehen. Doch kann darunter auch die Gewährung von Darlehen oder Naturalleistungen dann, wenn die entsprechende Gegenleistung erheblich unterwertig oder die Bonität des Leistungsempfängers zweifelhaft ist, subsumiert werden.

Entscheidungstexte

- 11 Os 28/03
Entscheidungstext OGH 24.06.2003 11 Os 28/03

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117933

Dokumentnummer

JJR_20030624_OGH0002_0110OS00028_0300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at